Allgemeine Bedingungen

Anlage II
Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20.06.1980.

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Kunden, die entweder im Rahmen der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht zu versorgen sind oder bei denen die AVBWasserV Bestandteil eines Sonderkundenvertrages ist.

II. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

1. Vom Kunden sind für den Anschluß an die Wasserversorgung ohne Rücksicht darauf, ob vor dem anzuschließenden Grundstück bereits eine Versorgungsleitung vorhanden ist oder nicht, Baukostenzuschüsse zu dem Netz des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) zu entrichten.
2. Der Baukostenzuschuß bemißt sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WE) auf dem anzuschließenden Grundstück und beträgt
   für die ersten 2 WE 500,- EUR
   für jede weitere WE bis max. 6 WE 250,- EUR
3. Sind mehr als 6 WE auf dem Grundstück vorhanden bzw. zugelassen oder dient das Grundstück überwiegend gewerblichen Zwecken, so wird die Nutzfläche in WE umgerechnet, wobei 100 qm als 1 WE gelten.
4. Bei der Bemessung des Baukostenzuschusses werden übliche Ansprüche an die Wasserversorgungsanlagen vorausgesetzt. Bei erhöhten Ansprüchen oder nachträglicher Erhöhung des Anschlußwertes werden die sich neu ergebenden Baukostenzuschüsse nachberechnet.
5. Ist durch die besondere Lage oder Nutzungsart des Grundstückes (Land- und Forstwirtschaft, Erwerbsgärtnerei) sowie durch die Liefermenge oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen ein Ausnahmetatbestand gegeben, so kann mit dem Kunden über die Höhe des Baukostenzuschusses eine Sondervereinbarung getroffen werden.
6. Wird ein angeschlossenes Grundstück in seiner Fläche verändert, so wird der Baukostenzuschuß für das neue Grundstück neu berechnet.
7. Zuleitungen als Abzweige vom Straßenhauptrohr gelten als Anschlußleitung und werden nach Ziffer 3 berechnet. Dies gilt auch dann, wenn an diese Zuleitung mehrere Grundstücke angeschlossen werden. Die Kosten der Zuleitung werden dann auf die angeschlossenen Grundstücke anteilig umgelegt.
8. Für das Heranführen von Leitungen an bisher noch nicht oder nicht ausreichend versorgte Gebiete werden die Kosten spezifiziert nachgewiesen und dem Verursacher nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
9. Für Grundstücke in neugeplanten Baugebieten und bei geschlossenen Bauvorhaben kann das WVU den Baukostenzuschuß aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermitteln und dem Bauträger insgesamt berechnen.

III. Hausanschlüsse gemäß § 10 AVBWasserV

1. Für die Herstellung eines Hausanschlusses bis 1,5" und 25 m Länge ab Grundstücksgrenze werden 1400,- EUR und für jeden Meter Mehrlänge 30,-

EUR berechnet.
Bei einem Anschluß von über 1,5 “ sind Sondervereinbarungen zu treffen.

2. Die Herstellung eines Anschlusses ist bei der Stadtwerke Böhmetal GmbH auf einem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan und eine Grundrißzeichnung beizufügen, woraus die Anschlußlage ersichtlich ist.

IV. Inbetriebsetzung gemäß den §§ 13, 15 Abs. 2 und 33 Abs. 3 AVBWasserV

1. Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist bei dem WVU über den Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist ebenso für jede Erweiterung und Änderung der Anlage sowie für den Einbau zusätzlicher Verbrauchs-einrichtungen zu verwenden.
   1.a. Für die Inbetriebsetzung wird eine Fachmonteurstunde (z.Zt **45,50 € netto**, **54,14 € brutto**) berechnet.

2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlußkosten abhängig gemacht werden.
3. Den Aufwand für den Installateur trägt der Kunde.

V. Kundenanlage gemäß §§ 12 und 14 AVBWasserV

Schäden und Sicherheitsmängel innerhalb der Kundenanlage sind unverzüglich durch den Kunden über ein beim WVU zugelassenes Installationsunternehmen zu beseitigen.

VI. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

1. Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang fällig.
2. Für jede Anmahnung fälliger Forderungen sind vom Kunden 3,58 EUR Mahnkosten zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 4 % über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

VII. Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen und Preisen ist die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe hinzuzurechnen.

VIII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

Walsrode, im Dezember 2014
Stadtwerke Böhmetal GmbH
Geschäftsführer